

**VERTRAULICH**  
bis zur Feststellung des schriftlichen Ergebnisses der letzten nicht öffentlichen Ausschusssitzung durch die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg  
Dezernat I, Referat 01 - Geschäftsstelle Sitzungsdienste

**Nachrücken von Herrn Uwe Morgenstern,  
Handschuhsheimer Landstraße 44,  
69121 Heidelberg in den Gemeinderat der  
Stadt Heidelberg  
hier: Feststellung gemäß §§ 29 und 31  
Gemeindeordnung (GemO)**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	15.06.2005	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	30.06.2005	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:*

*Der Gemeinderat stellt fest:*

- 1. Herr Uwe Morgenstern rückt gemäß § 31 Absatz 2 GemO als Nachfolger für den ausgeschiedenen Stadtrat Herrn Dirk Niebel für die restliche Amtszeit bis zur nächsten Gemeinderatswahl in den Gemeinderat nach.*
- 2. Hinderungsgründe im Sinne des § 29 in Verbindung mit § 18 GemO liegen nicht vor.*

## **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

Im Hinblick auf die Zielsetzungen des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda nicht von Bedeutung.

### **Begründung:**

Nach dem Ausscheiden von Herrn Stadtrat Dirk Niebel aus dem Gemeinderat der Stadt Heidelberg ist Herr Uwe Morgenstern, Handschuhsheimer Landstraße 44, 69121 Heidelberg nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 13.06.2004 nächster Ersatzbewerber auf dem Wahlvorschlag der FDP.

Herr Morgenstern wurde angeschrieben und gefragt, ob er für den Fall, dass der Gemeinderat das Vorliegen von wichtigen Gründen nach § 16 GemO bei Herrn Stadtrat Dirk Niebel für das Ausscheiden aus dem Gemeinderat bestätigt, bereit sei, in den Gemeinderat einzutreten. Dies hat Herr Morgenstern mit Schreiben vom 12.05.2005 bestätigt. Er hat außerdem erklärt, dass Hinderungsgründe im Sinne des § 29 GemO nicht vorliegen.

gez.

Beate Weber